

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachstehende XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg zu beschließen:

**XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg
vom ____ . März 2017**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat in seiner Sitzung am ____ . März 2017 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 2

§ 11 Absatz 3 Buchstabe f) 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Verdienstausschaltersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 3

§ 11 Absatz 3 Buchstabe g) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg entfällt ersatzlos.

§ 4

§ 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Fraktions- und Ausschussvorsitzende

(1)Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.

(2)Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss,

Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) werden folgende Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Siegburg von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW ausgenommen:

- Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
- Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
- Beschwerdeausschuss
- Integrationsrat
- Jugendhilfeausschuss
- Planungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Stadtwerkeausschuss
- Umweltausschuss
- Wirtschaftsförderungsausschuss.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft